

Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Berlin für das Geschäftsjahr 2024

	Besetzung der Spruchkörper	S. 1
	Geschäftsverteilung	S. 3
	Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung	S. 25
	Bereitschaftsdienst	S. 29
	Vertretung	S. 30
	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	S. 32
Anlage 1	Bereitschaftsdienst	
Anlage 2	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der 1. – 41. Kammer	
Anlage 3	Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer des Landes in der Disziplinarkammer (80. Kammer)	
Anlage 4	Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer des Bundes in der Disziplinarkammer (85. Kammer)	
Anlage 5	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer für Heilberufe (90. Kammer)	
Anlage 6	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Fachkammern für Personalvertretungssachen (Berlin)	
Anlage 7	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Fachkammern für Personalvertretungssachen (Bund)	
Anlage 8	Richterdienstgericht	

I. Besetzung der Spruchkörper

Stand: 24./30. März/1./9. April 2024

Kammer	Vorsitzende/r	regelmäßige/r Vertreter/in der/des Vorsitzenden	Weitere Beisitzer/in	
1.	Vizepräsident Dr. Peters	Ri'inVG Dr. Kujath		Ri'in (auf Probe) Wetekamp Ri (auf Probe) Nägele 9)
2.	Präsidentin Xalter	RiVG Dr. Bews	Ri'inVG Schloss RiVG Jaffke 8)	
3.	VRi'inVG Schneiderei	RiVG Dr. Guski	RiVG Dr. Bühs	
4.	VRiVG Groscurth	RiVG Dr. Weigelt	Ri'inVG Büdenbender 1) Ri'inVG Petalotis	
5.	VRiVG Rüsch	RiVG Dr. Müller	Ri'inVG Dr. Kiehn Ri'inVG Grüning 2)	
6.	VRiVG Dr. von Alemann	RiVG Dr. Putzer	Ri'inVG Dorr 4)	
7.	VRiVG Eiling	Ri'inVG Künkel-Brücher		Ri'in (auf Probe) Böhm Ri (auf Probe) Grund
8.	VRi'inVG Dr. Pätzold	Ri'inVG Sellner 6)		Ri'in (auf Probe) Hirschfeld
9.	VRiVG Dr. Reinke	Ri'inVG Mausch-Liotta		Ri (auf Probe) Faig
10.	VRiVG Samel	Ri'inVG Krisch		Ri'in (auf Probe) Mäkert 4)
11.	VRi'inVG Grigoleit	Ri'inVG Schiebel		Ri'in (auf Probe) Hoerschelmann 2)
12.	VRiVG Fischer	RiVG Jenssen 4)		Ri (auf Probe) Dr. Scherer
13.	VRiVG Schulte	Ri'inVG Johnsen 4)	RiVG Dr. Mueller-Thuns	Ri'in (auf Probe) Hajek
14.	VRi'inVG Glowatzki	RiVG Dr. Dammann	Ri'inVG Dr. Pape 1)	Ri (auf Probe) Dr. Gelze
15.	VRi'inVG Reisiger	RiVG Erckens		Ri (kraft Auftrags) Dr. Huhle
16.	VRiVG Janus	Ri'inVG Dr. Weber		Ri (auf Probe) Sahin
17.	VRi'inVG Althans 4)	RiVG Boske		Ri (auf Probe) Nägele
18.	VRiVG Schaefer	RiVG Hoffmann 2)	RiVG Wangenheim	Ri'in (auf Probe) Wienfort
19.	VRi'inVG Dr. Galler-Braun	RiVG Kahrl		Ri (auf Probe) Dr. Uhlig
20.	VRi'inVG Starke	Ri'inVG von Friesen 1)	Ri'inVG Dr. Eding 2)	
21.	VRi'inVG Dr. Maier-Bledjian 2)	RiVG Noordin		Ri'in (auf Probe) Schorn
22.	VRiVG Becker	Ri'inVG Dr. Schwarzburg 4)	Ri'inVG Markmiller RiVG Bartl	
23.	VRi'inVG Dr. Kriegel	Ri'inVG Leßmann	Ri'inVG Prof. Dr. Lücking	Ri'in (auf Probe) Jira 4)

Kammer	Vorsitzende/r	regelmäßige/r Vertreter/in der/des Vorsitzenden	Weitere Beisitzer/in	
24.	VRi'inVG Engel	Ri'inVG Ewert 1)		Ri'in (auf Probe) Lehrian
25.	VRiVG Reclam	RiVG Brandmair		Ri'in (auf Probe) Dr. Preuß
26.	VRi'inVG Nipperdey	Ri'in VG Dr. Wolter 4)	RiVG Dr. Dieterich	Ri'in (auf Probe) Zmaila
27.	VRiVG Amelsberg	RiVG Hofmann	Ri'inVG Dr. von Hoff 5)	Ri'in (auf Probe) Jasiek
28.	VRi'inVG Dr. Winkelmann	RiVG Dr. Heuer 4)	Ri'inVG Groß	Ri'in (auf Probe) Lemke
29.	VRiVG Keßler	RiVG Bleimling	Ri'inVG von Heckel	
30.	VRiVG Mitschke	Ri'inVG Helfrich 4)	Ri'inVG Stahnke 6)	Ri'in (auf Probe) Ennsberger 4)
31.	VRiVG Herrmann	RiVG Dr. Wolf		Ri'in (auf Probe) Lehna
32.	VRiVG Dr. Droste	Ri'inVG Sanchez de la Cerda 1)		Ri'in (auf Probe) Bergelt-Tang
33.	VRiVG Dr. Rind	RiVG Dr. Rackow 4)	Ri'inVG Dr. Glaab 3)	Ri'in (auf Probe) Egger 4)
34.	VRi'inVG Dr. Perlitius	Ri'inVG Schmidt 3)	RiVG Prein genannt Roggenkämper	
35.	VRi'inVG Knoop	Ri'inVG Dr. Elbeshausen 4)		Ri (auf Probe) Dr. Hofmann-Klingler Ri (auf Probe) Renger
36.	VRiVG Dr. Schneider	Ri'inVG Gervelis-Schlömer 7)	Ri'inVG Dr. Anderl 2) Ri'inVG Nguyen 1)	
37.	VRiVG Dr. Wegge	Ri'inVG A. Mueller-Thuns	RiVG Prof. Dr. Schlette	Ri'in (auf Probe) Dr. Kallikat
38.	VRi'inVG Dr. Schulz-Bredemeier 4)	Ri'inVG Müller 2)	RiVG Jaffke	Ri (auf Probe) Dr. Grundhewer
39.	VRiVG Dr. Hecker	Ri'inVG Kästle		Ri (auf Probe) Vogt
40.	VRi'inVG Dr. von Oettingen	Ri'inVG Gervelis-Schlömer		Ri'in (auf Probe) Dr. Luber 10)
41.	VRiVG Strobel	RiVG Dr. Ullerich		Ri'in (auf Probe) Koch
50.	VRiVG Tegtmeier	weitere Besetzung nach Maßgabe der Anlage 8		
60./70.	VRiVG Eiling			
61./71.	VRi'inVG Dr. Winkelmann			
62./72.	VRi'inVG Nipperdey			
80.	VRiVG Becker	Ri'inVG Dr. Schwarzburg	Ri'inVG Markmiller RiVG Bartl	
85.	VRiVG Becker	Ri'inVG Dr. Schwarzburg	Ri'inVG Markmiller RiVG Bartl	
90.	VRiVG Becker	Ri'inVG Dr. Schwarzburg		

- 1) mit halber Stelle
- 2) mit 3/4 Stelle
- 3) mit 2/3 Stelle
- 4) mit 4/5 Stelle
- 5) mit 7/10 Stelle

- 6) mit 3/5 Stelle
- 7) vorrangig ist die Zuweisung zur 40. Kammer
- 8) vorrangig ist die Zuweisung zur 38. Kammer
- 9) vorrangig ist die Zuweisung zur 17. Kammer
- 10) mit 13/20 Stelle

II. Geschäftsverteilung

1. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)
(0500)	Verfassungsschutzrecht
(0510)	Polizeirecht
(0512)	Versammlungsrecht
(0520)	Ordnungsrecht, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen
(0535)	Datenschutzrecht, statistische Erhebungen und Streitigkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz
(0542)	Infektionsschutzrecht, soweit es Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes betrifft
(1040)	Straßen- und Wegerecht einschließlich Entscheidungen nach § 13 BerlStrG
(1530)	Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
(1700, soweit nicht andere Sach- gebietsschlüssel)	Streitigkeiten, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
(1800 ff.)	Asylrecht, Herkunftsland Jemen

2. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0110) Parlamentsrecht
- (0120) Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- (0130) Parteienrecht einschließlich der Wahlwerbung in öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, soweit nicht die 29. Kammer zuständig ist
- (0140) Bezirksverwaltungsrecht
- (0532) Staatsangehörigkeitsrecht, Eingänge bis 30. November 2023
- (0535) Archivrecht
- (1730) Streitigkeiten nach den Informationsfreiheitsgesetzen und dem
(1070) Umweltinformationsgesetz
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland
Libanon, Eingänge vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, aber ohne Verfahren, in denen im BAMF-Bescheid eine Abschiebung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz angeordnet oder angedroht wird

3. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)	
(0210)	Schulrecht, soweit nicht die 9., 20., 35. oder 39. Kammer zuständig ist	
(0211)	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen	
(0212)	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	
(0270)	Erwachsenen- und Berufsbildungsrecht	
(0420)		
(0220)	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben)))))))
(0221)	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen (ohne juristische Prüfungen))))
(0221 u. 0222)	Recht der akademischen Grade einschließ- lich Anerkennung ausländischer Prüfungen und anderweitig erworbener Abschlüsse oder Befähigungsnachweise) mit den Anfangsbuchstaben A - G))))
(Sachgebiets- schlüssel)	Sonstiges Prüfungsrecht, soweit die 4., 5., 8., 9., 11., 14., 17., 22. oder 31. Kammer nicht zuständig ist))))
(0300)	Vergabe von Studienplätzen und damit zu-)
(0310)	sammenhängende Streitigkeiten,)
(0220)	insbesondere Immatrikulation)
(0223)))))
(0220)	Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der Zulassung als Gasthörer))
(0530)	Personenstandsrecht	
(0531)	Namensrecht	
(0542)	Infektionsschutzrecht, soweit es Schulangelegenheiten betrifft	
(0580)	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	
(1800 ff.)	Asylrecht, Herkunftsländer Iran gemäß III. 3 b) und g) sowie Eingänge vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 und Eingänge	

vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 und soweit keine andere Kammer zuständig ist; Syrien gemäß III. 3 c)

4. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0400) Außenwirtschaftsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und
(0410) Streitigkeiten nach dem Akkreditierungsgesetz
- (0150) Banken- und Finanzdienstleistungsrecht
(0415)
- (0420) Gewerberecht, Wettbewerbsrecht, Eichrecht, Ladenöffnungsrecht
- (0421) Gewerbeordnung einschließlich Gewerbeaufsicht und Schließungen im Wege des Sofortvollzuges
- (0423) Gaststättenrecht einschließlich Schließungen im Wege des Sofortvollzuges
- (0460) Maklerrecht
(0422) Handwerksrecht (ohne Prüfungsrecht)
- (0551) Recht der Fahrerlaubnisse) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich) **D, F, I - K, M, R,**
Fahrerlaubnisprüfungen) **T - Z**
- (0570) Spielbank-, Lotterie-, Wett- und Ausspielungsrecht
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Syrien gemäß III. 3 b),
Türkei gemäß III. 3 f),
Burkina Faso

5. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes einschließ-)
lich der Hochschuldienstverhältnisse) mit den Anfangsbuchstaben
insbesondere:) **C, G, I, K, L**
)
)
(1310 – 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
(1330 – 1335) Recht der Landesbeamten)
)
(1340 – 1345) Recht der Richter)
- (0110) Entschädigung und Versorgung der Abgeordneten
- (1300) Streitigkeiten betr. die Rechtsstellung der Frauenvertreterin,
Frauen-/Gleichstellungsbeauftragten
- (1300) Streitigkeiten nach dem Berliner Lehrkräftebildungsgesetz (ohne Prüfungs-
und Hochschulrecht, ohne isolierte Gleichwertigkeitsentscheidungen)

(1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Georgien gemäß III. 3 b) und i)

6. Kammer

(0600) Visumsrecht gemäß III. 4)

(0562) Zweckentfremdungsrecht

(1700, soweit nicht andere Sachgebietsschlüssel) Streitigkeiten, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind, soweit das Verfahren die Tätigkeit oder Maßnahme einer Einrichtung des Bundes betrifft

(1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Vietnam, Indien, Sri Lanka, Bangladesch; Pakistan, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist

7. Kammer

(0600) Visumsrecht gemäß III. 4)

(1300) Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich der Hochschuldienstverhältnisse,)
)
) mit den Anfangsbuchstaben
) **J, S, U - Y**
)
) insbesondere:
)
(1310 – 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
(1330 – 1335) Recht der Landesbeamten)
)
(1340 – 1345) Recht der Richter)

(1330) Ernennung von Rechtsreferendaren einschließlich der dazugehörenden Gleichwertigkeitsentscheidungen

(1390) Recht der Richtervertretungen

(1563) Vertriebenenrecht

(1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Kosovo, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro

8. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Streitigkeiten nach § 36a AufenthG, Eingänge vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
- (0250) Rundfunkbeitragsrecht einschließlich) mit den Anfangsbuchstaben
Rundfunkbeitragsbefreiung) **A - F**
- (0470) Schornsteinfegerrecht (ohne Prüfungsrecht)
- (0561) Wohnungsbauförderungsrecht, Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
- (1160) Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Albanien,
Syrien gemäß III. 3 b) und c)

9. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0210) Schulrecht, soweit die Aufnahme von Schulanfängern in die Grundschule Streitgegenstand und nicht die 35. Kammer zuständig ist
- (0460) Ärztliches Berufsrecht und Recht der sonstigen Gesundheitsberufe (einschließlich Kammerrecht und Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungen), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist (ohne Prüfungsrecht)
- (1371) Streitigkeiten betreffend den Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes
- (1561) Lastenausgleichsrecht
- (1562) Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- (1371) Streitsachen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
- (1220) Bereinigung von SED-Unrecht
- (1221) Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
- (1222) Berufliche Rehabilitierung
- (1710) Kostenerinnerungen und Streitigkeiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz für die 1., 2., 4. - 11. und 13. - 16. Kammer

(1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Afghanistan gemäß III. 3 d) und soweit keine andere Kammer zuständig ist

10. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(1820)) **B, C, Ka - Kg,**
(1920)) **Kl - Kz**
- (1010 - 1013) Berg- und Energierecht, einschließlich Atom- und Strahlenschutzrecht
- (1020) Umweltschutzrecht, insbesondere Immissionsschutzrecht, soweit es
(1021) sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Gaststättenaufsicht oder
des Straßen- und Straßenverkehrsrechts handelt
- (1020) Emissionshandelsrecht einschließlich Streitigkeiten nach dem Projekt-
Mechanismen-Gesetz
- (1022) Abfallrecht
- (1060) Bodenschutzrecht
- (1030) Wasserrecht
- (0555) Wasserverkehrsrecht
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Türkei gemäß III. 3 f);
Iran gemäß III. 3 b) sowie Eingänge vom
1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

11. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit dem Anfangsbuchstaben
(1820)) **Os - Oz, S**
(1920))
- (0550) Umsetzungen von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuchstaben
) **A - F, H - K, M, R, T - Z**
- (0551) Recht der Fahrerlaubnisse) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich) **A - C, E, H**
Fahrerlaubnisprüfungen)
- (0550) Sonstiges Straßenverkehrsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist
- (0552) Personenbeförderungsrecht
- (0553) Güterkraftverkehrsrecht
- (0420) Streitigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz (ohne Fahrlehrerprüfungen)
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Afghanistan gemäß III. 3 b);
Türkei gemäß III. 3 f);
Libanon, Eingänge vom 1. Januar 2020 bis
31. Dezember 2020, aber ohne Verfahren, in denen
im BAMF-Bescheid eine Abschiebung in einen Mit-
gliedstaat der Europäischen Union, Island, Liechten-
stein, Norwegen oder die Schweiz angeordnet oder
angedroht wird

12. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0220) Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren))
einschließlich hochschulrechtlicher)
Abgaben)
)
- (0221) Recht der Hochschul- und Staats-)
prüfungen (ohne juristische Prüfungen))
)
- (0221 u. 0222) Recht der akademischen Grade ein-) mit den Anfangsbuchstaben
schließlich Anerkennung ausländischer) **H - Z**
Prüfungen und anderweitig erworbener)
Abschlüsse oder Befähigungsnachweise)
)
- (Sachgebiets- Sonstiges Prüfungsrecht, soweit)
schlüssel) die 4., 5., 8., 9., 11., 14., 17.,)
22. oder 31. Kammer nicht zuständig ist)
- (0300) Vergabe von Studienplätzen und damit zusammenhängende
(0310) Streitigkeiten, insbesondere Immatrikulation, für die Studiengänge:
(0220)
(0223)
- der Charité-Universitätsmedizin Berlin (Zahnmedizin)
 - der Universität der Künste Berlin
 - der Technischen Universität Berlin
 - der Berliner Hochschule für Technik
 - der Alice Salomon Hochschule Berlin
 - der Evangelischen Hochschule Berlin
 - der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin
- (0220) Zulassung zum Studium nach der Kunsthochschulzugangsverordnung
- (0220) Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der Zulassung als Gasthörer für die vorgenannten Studiengänge
- (0460) Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht, aber nur Rechtsanwälte, Notare und Rechtsdienstleister
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Syrien gemäß III. 3 b);
Russische Föderation gemäß III. 3 j)
sowie Eingänge vom 1. Januar 2020 bis
31. Dezember 2020

13. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)	
(0600)	Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(1820)) J, R
(1920))
(0910)	Bauplanungs-, Bauordnungs-)
(0920)	und Städtebauförderungsrecht)
(0970)	einschließlich) soweit nicht die
(0980)	Grundstücksverkehrsrecht) 19. Kammer zu-
(0990)	und Denkmalschutzrecht) ständig ist
(0940))
(0562)	Wohnungsaufsichtsrecht)
(1131)	Erschließungsbeiträge	
(0950)	Kataster- und Vermessungsrecht	
(0932)	Kleingartenrecht	
(0554)	Luftverkehrsrecht	
(0556)	Eisenbahnverkehrsrecht	
(0480)	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht	
(0960)	Enteignungsrecht	
(1020)	Umweltrahmengesetz	
(1800 ff.)	Asylrecht, Herkunftsland Syrien gemäß III. 3 b) und c)	

14. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0420) Arbeitsschutzrecht
- (0540) Gesundheitswesen (ohne Prüfungsrecht), Hygiene-, Arzneimittelrecht
- (0541) Lebensmittel- und Genussmittelrecht
- (0542) Infektionsschutzrecht, soweit nicht die 1., 3., 20. oder 32. Kammer zuständig ist;
Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- (1050) Recht der Gentechnik
- (1550) Heimrecht
- (1730) Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz
- (1710) Kostenerinnerungen (mit Ausnahme von Disziplinar- und Heilberufesachen)
und Streitigkeiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz,
soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist
- (0550) Fahrtenbücher) mit den Anfangsbuchstaben
) **A - F, H - K, M, R, T - Z**
- (0550) Umsetzungen von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuchstaben
) **G, L, N - Q, S**
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer
Pakistan, Eingänge vom 6. März 2017 bis 30. Juni 2017,
aber nur die Verfahren, in denen im BAMF-Bescheid tenoriert
ist „Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.“;
Türkei gemäß III. 3 b)

15. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(1820)) **Al, I, Kh - Kk, N, P, Q,**
(1920)) **U, X, Y**
- (0221) Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen und anderweitig erworbener Abschlüsse oder Befähigungsnachweise, soweit juristische Prüfungen betroffen sind
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Syrien gemäß III. 3 b) und c)

16. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0260) Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (ohne Subventionen)
- (1112) Kirchensteuerrecht
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Afghanistan gemäß III. 3 b) und d);
Türkei gemäß III. 3 f);
Moldau gemäß III. 3 b) und h);
sonstige Staaten, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

17. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0460) Ärztliches Berufsrecht und Recht der sonstigen Gesundheitsberufe (einschließlich Kammerrecht und Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungen), soweit Entscheidungen des Landes Berlin betroffen sind (ohne Prüfungsrecht)
- (0526) Tierschutzrecht
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Nigeria;
Türkei gemäß III. 3 b);
Iran, Eingänge vom 15. Oktober 2019
bis 31. Dezember 2019

18. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1610) Sozialhilferecht einschließlich Grundsicherung und Asylbewerberleistungsrecht
- (1523) Kinder- und Jugendhilferecht
- (1524) Streitigkeiten nach dem Nachwuchsförderungsgesetz
- (1524) Ausbildungsförderungsrecht
- (1524) Streitigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- (1527) Streitigkeiten nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz
- (1527) Streitigkeiten nach dem Landespflegegeldgesetz
- (0551) Recht der Fahrerlaubnisse) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen) **G, L, N - Q, S**
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Syrien gemäß III. 3 b) und c)

19. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(1820)) **Am - As, F, G**
(1920))
- (0910) Bauplanungs-, Bauordnungs- und) für die Bezirke:
(0920) Städtebauförderungsrecht ein-) **Charlottenburg-Wilmersdorf,**
(0940) schließlich Grundstücksverkehrsrecht) **Marzahn-Hellersdorf,**
(0970) und Denkmalschutzrecht) **Mitte,**
(0980)) **Neukölln,**
(0990)) **Spandau,**
(0562) Wohnungsaufsichtsrecht) **Tempelhof-Schöneberg**
- (0961 - 0964) Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz,
Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz
und nach den Sicherstellungsgesetzen
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Libyen

20. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0210) Schulrecht, soweit es den Übergang (jeweils ohne Versetzungen) von der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in neu eingerichtete Klassen der Sekundarstufe I des Gymnasiums, der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule
- in die Jahrgangsstufe 5 oder
- von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder
- nach der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung betrifft.
- (0542) Infektionsschutzrecht, soweit es Entschädigungs- und Erstattungsstreitigkeiten betrifft, Eingänge vom 8. November 2021 bis 30. Juni 2022
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Afghanistan gemäß III. 3 b) und d);
Türkei gemäß III. 3 b)

21. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben **E**,
(1820)) soweit nicht die 27. Kammer
(1920)) zuständig ist; **M**
- (0146) Bestattungs- und Friedhofsrecht
- (0240) Filmförderung
- (1510) Wohngeldrecht
- (1525) Unterhaltsvorschussrecht
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Moldau gemäß III. 3 h) und soweit nicht die
16. Kammer zuständig ist;
Syrien gemäß III. 3 c);
Malaysia, Singapur, China,
Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
Großbritannien und
Nordirland

22. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0460) Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht, aber nur Sachverständige, Dolmetscher, Buch- und Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte und Steuerberater (ohne Prüfungsrecht)
- (0460) Streitigkeiten nach dem Architekten- und Baukammergesetz (ohne Prüfungsrecht)
- (1521) Schwerbehindertenrecht
- (1522) Kriegsoferfürsorgerecht, Eingänge bis 31. Dezember 2023
- (1522) Streitigkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz
- (1528) Kündigungsschutz nach dem Pflegezeit-, Bundeselterngeld-, Elternzeit- und Mutterschutzgesetz sowie Jugendarbeitsschutzrecht, soweit es nicht die im Beamten-, Soldaten- oder Richterdienstverhältnis stehenden Personen betrifft
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Irak gemäß III. 3 b)

23. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1350) Wehrpflichtrecht
- (1353) Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- (0533) Melderecht
- (0534) Pass- und Ausweisrecht (Inländer)
- (0522) Unterbringung von Obdachlosen
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer
Syrien, soweit keine andere Kammer zuständig ist;
Staaten Amerikas

24. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(1820)) **Aa - Ak, At - Az, H,**
(1920)) **Oa - Or**
- (1023) Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht, einschließlich Artenschutzrecht
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Afghanistan gemäß III. 3 b);
Türkei gemäß III. 3 f)

25. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0525) Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Irak, gemäß III. 3 e) und soweit keine andere
Kammer zuständig ist
- (0532) Staatsangehörigkeitsrecht, Eingänge ab 1. Dezember 2023

26. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0411) Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, Zuwendungen,
soweit nicht anderen Kammern zugewiesen
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich der) **D, H, M, N, O, Z**
Hochschuldienstverhältnisse)
)
insbesondere:)
)
)
(1310 - 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
(1330 - 1335) Recht der Landesbeamten)
)
(1340 - 1345) Recht der Richter)
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Irak gemäß III. 3 b)

27. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(1820)) **EI, V, W, Z**
(1920))
- (0240) Presserecht
- (0250) Rundfunk-, Fernseh- und Medienrecht, soweit Auskunfts- und Akkreditierungsansprüche von Rundfunk- und Fernsehveranstaltern sowie Telemedienanbietern betroffen sind und
- Rundfunkbeitragsrecht einschließlich) mit den Anfangsbuchstaben
Rundfunkbeitragsbefreiung) **G - Z**
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Syrien gemäß III. 3 b) und c)

28. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich der) **A, B, Q, R**
Hochschuldienstverhältnisse)
insbesondere:)
)
- (1310 - 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
- (1330 - 1335) Recht der Landesbeamten)
)
- (1340 - 1345) Recht der Richter)
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Somalia, Äthiopien, Eritrea

29. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)	
(0600)	Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(1820)) D, L
(1920))
(1210)	Recht der offenen Vermögensfragen	
(1211)	Rückübertragungsrecht	
(1215)	Entschädigungsrecht	
(1216)	Ausgleichsleistungsrecht	
(1210)	Grundstücksverkehrsordnungsrecht	
(1212)	Investitionsvorrangrecht	
(1213)	Vermögenszuordnungsrecht	
(1213)	Streitigkeiten nach Art. 25 Abs. 3 Satz 3 des Einigungsvertrages	
(0130)	Streitigkeiten nach dem Parteiengesetz der DDR	
(0523)	Vereinsrecht	
(0160)	Stiftungsrecht	
(1800 ff.)	Asylrecht, Herkunftsland Irak gemäß III. 3 b) und e)	

30. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0300) Vergabe von Studienplätzen und damit zusammenhängende Streitigkeiten, insbesondere Immatrikulation, für die Studiengänge:
(0310)
(0220)
(0223)
- der Humboldt-Universität zu Berlin
- der Charité-Universitätsmedizin Berlin, soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist
- (0220) Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der Zulassung als Gasthörer für die vorgenannten Studiengänge
- (0600) Ausländerrecht) mit dem Anfangsbuchstaben T
(1820))
(1920))
- (1351) Recht der Kriegsdienstverweigerung
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Algerien, Marokko, Tunesien, Westsahara; Türkei gemäß III. 3 f)

31. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0412) Industrie- und Handelskammerrecht (ohne Prüfungsrecht)
- (0440) Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- (0511) Waffenrecht
- (1121) Mautgebühren
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Senegal; Georgien gemäß III. 3 b) und i)

32. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0250) Rundfunk-, Fernseh- und Medienrecht, soweit nicht die 8. oder 27. Kammer zuständig ist
- (0450) Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- (0542) Infektionsschutzrecht, soweit es Entschädigungs- und Erstattungsstreitigkeiten betrifft, Eingänge ab 1. Juli 2022
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Staaten Afrikas, soweit keine andere Kammer zuständig ist

33. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0411) Streitigkeiten nach dem Berliner Sportförderungsgesetz
- (0411) Subventionen, Zuwendungen, soweit es Corona-Beihilfen betrifft, Eingänge vom 1. Januar bis 30. Juni 2024
- (0491) Krankenhaus- und Pflegeeinrichtungsrecht einschließlich Finanzierung
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Russische Föderation gemäß III. 3 j) und soweit keine andere Kammer zuständig ist; Turkmenistan

34. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1700) Auslieferungsrecht, Konsularrecht und Auslandsschutz
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Israel, Jordanien, Gaza und Westbank/Palästinensische Autonomiegebiete; Libanon, soweit nicht die 2., 11. oder 38. Kammer zuständig ist; Staaten der Arabischen Halbinsel, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

35. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0210) Schulrecht, soweit die Aufnahme von Schulanfängern in die Grundschule Streitgegenstand ist und sich nach der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung richtet
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Aserbaidschan; Iran gemäß III. 3 b) und g)

36. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich)
der Hochschuldienstverhältnisse) mit den Anfangsbuchstaben
insbesondere:) **E, F, P, T**
)
)
(1310 - 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
(1330 - 1335) Recht der Landesbeamten)
)
(1340 - 1345) Recht der Richter)
- (1320 - 1325) Soldatenrecht
- (1352) Zivildienstrecht
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Türkei gemäß III. 3 b) und soweit keine andere
Kammer zuständig ist

37. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0520) Streitigkeiten nach dem Gesetz über das Halten und Führen von Hunden
- (0550) Stilllegung von Kraftfahrzeugen
- (0550) Fahrtenbücher) mit den Anfangsbuchstaben
) **G, L, N - Q, S**
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Armenien;
Türkei gemäß III. 3 b)

38. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Streitigkeiten nach § 36a Aufenthaltsgesetz; Eingänge bis 31. Dezember 2021
- (0411) Subventionen, Zuwendungen, soweit es Corona-Beihilfen betrifft,
Eingänge vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Georgien, gemäß III. 3 i) und soweit nicht die
5. oder 31. Kammer zuständig ist;
Libanon, Eingänge vom 1. Januar 2016 bis 30. April 2018

39. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0210) Schulrecht, soweit der Übergang von der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in die Sekundarstufe I des Gymnasiums, der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule (jeweils ohne Versetzungen) Streitgegenstand und soweit nicht die 20. Kammer zuständig ist
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsländer Ukraine, Mongolei, Kambodscha, Myanmar; Russische Föderation, Eingänge vom 1. Januar 2017 bis 30. September 2018; Türkei gemäß III. 3 b)

40. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4), Eingänge vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Syrien, Eingänge vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2022

41. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4), Eingänge vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2023
- (1800 ff.) Asylrecht, Herkunftsland Türkei, Eingänge vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2022

50. Kammer (Richterdienstgericht)

60., 61., 62. Kammer (Fachkammern für Personalvertretungssachen - Berlin -)

- (1382) Personalvertretungsrecht des Landes Berlin

70., 71., 72. Kammer (Fachkammern für Personalvertretungssachen - Bund -)

- (1381) Personalvertretungsrecht des Bundes

80. Kammer (Disziplinarkammer - Berlin -)

- (1420) Disziplinarrecht der Landesbeamten

85. Kammer (Disziplinarkammer - Bund -)

- (1410) Disziplinarrecht der Bundesbeamten und Zivildienstleistenden

90. Kammer (Kammer für Heilberufe)

- (1430) Berufsgerichtliche Verfahren (Heilberufe)

Güterichter/in

sind VRiVG Eiling, Ri'inVG Johnsen, Ri'inVG Dr. Kiehn und Ri'inVG Dr. von Hoff. Die Vertretung wird wie folgt geregelt: VRiVG Eiling wird durch Ri'inVG Johnsen, diese durch Ri'inVG Dr. Kiehn, diese durch Ri'inVG Dr. von Hoff und diese durch VRiVG Eiling vertreten.

III. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

1) Begriffsbestimmungen:

Im Sinne der Geschäftsverteilung bedeutet

- a) „Recht der offenen Vermögensfragen“: Alle Verfahren, deren Streitgegenstand eine Entscheidung eines Vermögensamtes ist oder mit ihr in Zusammenhang steht.
- b) „Visumsrecht“: Verfahren, deren Streitgegenstand ein Visum ist.
- c) „Ausländerrecht“: Ausländerrecht ohne Visumsrecht, aber einschließlich Fremdenpassangelegenheiten; Streitigkeiten nach dem Asylgesetz, die sich nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, und Streitigkeiten über die Verteilung von Asylbewerbern unterfallen dem Ausländerrecht.
- d) „Asylrecht“: Streitigkeiten von Asylsuchenden, in denen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Beklagte oder Antragsgegnerin ist.

2) Zuständigkeit nach Sachgebieten:

Maßgebend ist das Sachgebiet, das sich aus dem Begehren der Antrags- oder Klageschrift - notfalls in Verbindung mit den zugrunde liegenden Verwaltungsvorgängen - ergibt. Nachträgliche Änderungen durch Ergänzung oder Änderung der Anspruchsgründe bleiben außer Betracht.

Betreffen Hauptantrag und Hilfsantrag Sachgebiete verschiedener Kammern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptantrag.

Gehört das mit einem Antrag verfolgte Begehren mehreren Sachgebieten an, so ist, wenn die Sachgebiete verschiedenen Kammern zugewiesen sind, diejenige Kammer mit der höheren Nummer zuständig.

Die Zuständigkeit für ein Sachgebiet umfasst auch die mit dem Sachgebiet verwandten Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist.

3) Zuständigkeit im Asylrecht:

- a) Für die Bestimmung des Herkunftslandes ist im Zweifelsfall die letzte Behördenentscheidung maßgebend. Konnte die Behörde das Herkunftsland nicht ermitteln und enthält auch die Abschiebungsandrohung keinen bestimmten Zielstaat, so sind die Angaben des Klägers oder Antragstellers maßgebend. Trifft die Behörde im anhängigen Gerichtsverfahren eine Entscheidung, in der sie das Herkunftsland erstmals bestimmt oder die Herkunftsbestimmung ändert, so ist diese Behördenentscheidung maßgebend. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit gelten als Staatenlose.

b) Für Asylverfahren, die bis 31. Dezember 2023 eingegangen sind, bleibt es bei der bisherigen Zuweisung, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

c) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Syrien) - aber nur die Verfahren, in denen im BAMF-Bescheid tenoriert ist „Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt“ - werden ab 1. Januar 2024 auf die 3., 8., 13., 15., 18., 21. und 27. Kammer verteilt, wobei die 3. Kammer die Eingänge in den Monaten Januar und Februar, die 21. Kammer die Eingänge in den Monaten März und April, die 15. Kammer die Eingänge in den Monaten Mai und Juni, die 13. Kammer die Eingänge in den Monaten Juli, August und Dezember, die 18. Kammer die Eingänge im Monat September, die 8. Kammer die Eingänge im Monat Oktober und die 27. Kammer die Eingänge im Monat November erhält.

d) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Afghanistan) - aber nur die Verfahren, in denen im BAMF-Bescheid tenoriert ist „Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt“ - werden ab 1. Januar 2024 auf die 9. und 16. und 20. Kammer verteilt, wobei die 16. Kammer die Eingänge in den Monaten Januar bis April, die 9. Kammer die Eingänge in den Monaten Mai bis Oktober und die 20. Kammer die Eingänge für die Monate November und Dezember erhält.

e) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Irak) – aber nur die Verfahren, in denen im BAMF-Bescheid tenoriert ist „Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt“ – werden ab 1. Januar 2024 auf die 25. und 29. Kammer verteilt, wobei die 29. Kammer die Eingänge in den Monaten Januar, Februar, März, Juli, August und September, die 25. Kammer die Eingänge in den Monaten April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember erhält.

f) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Türkei) werden ab 1. Januar 2024 auf die 4., 10., 11., 16., 24. und 30. Kammer verteilt, wobei die 30. Kammer die Eingänge in den Monaten Januar und Februar, die 11. Kammer die Eingänge in den Monaten März und April, die 24. Kammer die Eingänge in den Monaten Mai und Juni, die 4. Kammer die Eingänge in den Monaten Juli und August, die 16. Kammer die Eingänge in den Monaten September und Oktober und die 10. Kammer die Eingänge in den Monaten November und Dezember erhält.

g) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Iran) werden ab 1. Januar 2024 auf die 3. und 35. Kammer verteilt, wobei die 35. Kammer die Eingänge in den Monaten Januar, Februar, Mai, Juni, September und Oktober und die 3. Kammer die Eingänge in den Monaten März, April, Juli, August, November und Dezember erhält.

h) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Moldau) werden ab 1. Januar 2024 auf die 16. und 21. Kammer verteilt, wobei die 16. Kammer die Eingänge in den Monaten Januar bis Juni und die 21. Kammer die Eingänge in den Monaten Juli bis Dezember erhält.

i) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Herkunftsland Georgien) werden ab 1. Januar 2024 auf die 5., 31. und 38. Kammer verteilt, wobei die 5. Kammer die Eingänge in den Monaten Januar bis April, die 38. Kammer die Eingänge in den Monaten Mai bis August und die 31. Kammer die Eingänge in den Monaten September bis Dezember erhält.

j) Die Neueingänge im Sachgebiet Asylrecht (Russische Föderation) werden ab 1. Januar 2024 auf die 12. und 33. Kammer verteilt, wobei die 12. Kammer die Eingänge in den Monaten Januar bis Juni und die 33. Kammer die Eingänge in den Monaten Juli bis Dezember erhält.

4) Zuständigkeit im Visumsrecht:

a) Für Visaverfahren, einschließlich Streitigkeiten nach § 36a Aufenthaltsgesetz, die bis 31. Dezember 2023 eingegangen sind, bleibt es bei der bisherigen Zuweisung, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

b) Neu eingehende Visaverfahren werden fortlaufend in der Reihenfolge der für diese Verfahren zusätzlich erteilten Registriernummern auf die 1. bis 41. Kammer verteilt. Dabei werden durchgehend allen Kammern je 10 Sachen in Reihenfolge zugeteilt. Die 2. Kammer setzt in jedem zweiten Durchgang aus. Die 26. Kammer und die 28. Kammer scheiden vom 1. Februar 2024 bis 30. Juni 2024 aus. Die 40. Kammer und die 41. Kammer treten am 1. März 2024 in den Visaturnus ein.

5) Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben:

Maßgebend ist der Familienname des Klägers; bei mehreren Klägern derjenige mit dem Namen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorgeht. Ä, Ö, Ü werden als A, O, U behandelt. Namens- oder Personenänderungen nach Klageeingang bleiben außer Betracht. Ist der Familienname des Klägers zweifelhaft oder fehlt ein solcher, ist maßgeblich, wie der Kläger im Zeitpunkt der Klageerhebung bei der Behörde geführt wird.

a) Bei Klagen natürlicher Personen gelten die zum Namen gehörenden früheren deutschen Adelsbezeichnungen nicht als Teile des Familiennamens.

b) Bei Klagen von Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten und anderen juristischen Personen ist maßgebend:

- Der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familiennamens oder der geografischen Bezeichnung, gleichviel ob als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes verwendet;
- beim Fehlen eines derartigen Familiennamens bzw. einer derartigen geografischen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Firma usw.; Fantasiebezeichnungen, zu denen auch Buchstabenfolgen gehören, und schlagwortartige Abkürzungen gelten auch dann als Hauptwörter, wenn sie keine zusammengezogenen Bestandteile von Hauptwörtern enthalten;
- beim Fehlen auch eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.
- Folgende Worte bleiben - sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind - außer Betracht:
Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauverein, Direktion, Fabrik, Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft, Grundstücks-, Handels-, Kommanditgesellschaft, Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Zentrale.
- Werden nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber oder eine Gesellschaft und ihre Gesellschafter als Kläger genannt, so ist nur die Firma (Gesellschaft) maßgebend.

c) Maßgebend ist bei Klagen

- eines Insolvenzverwalters: der Name des Schuldners
- eines Zwangsverwalters oder Treuhänders: der Name des Schuldners bzw. des Betreuten
- eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers: der Name des Erblassers
- eines Pflegers für unbekannte Beteiligte: der Name des Pflegers
- eines Verfahrensbevollmächtigten für insgesamt unbekannte oder unbenannte Erben: der Name des Erblassers

- des Landes Berlin oder sonstiger Dienstherrn gegen einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes: der Name des Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- des Landes Berlin gegen andere Leistungsträger nach dem X. Buch Sozialgesetzbuch: der Name des Empfängers der Sozialleistung. Die gleiche Regelung gilt für Streitigkeiten im Rahmen der Kostenerstattung
- bei Anträgen des Landes Berlin auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (einschließlich Umsetzungen, Fahrtenbücher, Stilllegung von Kraftfahrzeugen) und des Rechts der Fahrerlaubnisse: der Name des Antragsgegners.

6) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs:

- a) Ist im Ausländerrecht das Verfahren eines Ehegatten oder Lebenspartners anhängig, ist die Kammer auch für das Verfahren des anderen Ehegatten oder Lebenspartners zuständig. Diese Regelung gilt für minderjährige Kinder und ihre Eltern entsprechend.
- b) Ist im Visumsrecht das Verfahren eines Ehegatten oder Lebenspartners anhängig, ist die Kammer auch für das Verfahren des anderen Ehegatten oder Lebenspartners zuständig. Diese Regelung gilt für minderjährige Kinder und ihre Eltern entsprechend.
- c) Ist im Asylrecht das Verfahren eines Ehegatten oder Lebenspartners anhängig, ist die Kammer auch für das Verfahren des anderen Ehegatten oder Lebenspartners mit demselben Herkunftsland zuständig; diese Regelung gilt für minderjährige Kinder und ihre Eltern entsprechend. Betrifft der Familienzusammenhang gemäß Satz 1 Asylsachen aus dem Herkunftsland Syrien, Afghanistan oder Irak, für die die 23., 9. oder 25. Kammer gemäß II. ausschließlich zuständig sind, so sind diese Kammern auch für bereits anhängige Verfahren der Familienangehörigen zuständig; dies gilt entsprechend für die 6. Kammer in Bezug auf das Herkunftsland Pakistan und für die 34. Kammer in Bezug auf das Herkunftsland Libanon. Satz 2 gilt nicht für bereits terminierte Sachen.
- d) Bei gleichzeitigem Eingang ist die Reihenfolge der Registriernummern maßgeblich.

7) Zuständigkeit bei Rechtshängigkeit von Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes:

Die Zuständigkeit für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einschließlich von Anträgen nach § 80 Abs. 7 VwGO und für die dazugehörigen Hauptsachen richtet sich nach dem zuerst eingegangenen und noch anhängigen Verfahren.

8) Zuständigkeit bei erneuter Anhängigkeit:

Werden Streitsachen erneut beim Verwaltungsgericht anhängig, gelten sie als Neueingänge. Dies gilt auch für weggelegte Streitsachen. Bei Visaverfahren ist die Kammer zuständig, die die Sache weggelegt hat; III. 4) gilt nicht.

9) Begründung der Zuständigkeit einer Kammer:

Eine beim Verwaltungsgericht eingegangene Sache gilt als Eingang derjenigen Kammer, für die sie von der Amtsmeisterei ausgezeichnet worden ist. Eine Änderung der Auszeichnung durch die Kammern oder die Rückgabe der Sache an die Amtsmeisterei ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende einer Kammer prüft deren Zuständigkeit regelmäßig vor Eintragung der Sache in das Kammerregister, in Visasachen nach Eintragung.

Hält der Vorsitzende eine andere Kammer für zuständig, leitet er dieser den Eingang sofort mit der Bitte um Übernahme zu. Lehnt der Vorsitzende der angegangenen Kammer die Übernahme ab, leitet er den Eingang an den anderen Vorsitzenden zurück. Erweist sich auch kein sonstiger Vorsitzender als übernahmebereit, leitet der Vorsitzende derjenigen Kammer, auf die die Amtsmeisterei die Sache ausgezeichnet hat, den Eingang mit einer kurzen Begründung dem Präsidium zur Entscheidung zu.

10) Zuständigkeit in Personalvertretungssachen:

- a) Die Personalvertretungssachen - Bund - werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit der 70. Kammer, abwechselnd auf die 70., 71. und 72. Kammer verteilt.
- b) Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, bestimmt sich die Reihenfolge nach den Registriernummern.
- c) Abweichend von der Reihenfolge gemäß Buchstabe a) wird die Hauptsache der Kammer zugeteilt, die für die einstweilige Verfügung zuständig ist oder war. Das gleiche gilt entsprechend umgekehrt.
- d) Streitsachen, die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und nur einheitlich entschieden werden können, werden der Kammer zugeteilt, auf die die ältere Sache entfällt.
- e) Die Regelungen a) bis d) gelten für Personalvertretungssachen - Berlin - (60., 61., 62. Kammer) entsprechend.

IV. Bereitschaftsdienst

An Sonnabenden und Arbeitstagen, die aus besonderem Anlass dienstfrei sind, ist die Bereitschaftskammer für alle Sachen zuständig, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet. Die Einteilung als Bereitschaftskammer ergibt sich aus der Anlage 1. An diesen Tagen haben sich jeweils drei Mitglieder der betroffenen Kammer bis 12.00 Uhr bereitzuhalten. Einer von ihnen muss spätestens ab 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude anwesend sein. Richter, die bis zum letzten Arbeitstag vor oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Tag beurlaubt sind oder sich auf einer Dienstreise befinden, an dem Bereitschaftsdienst stattfindet, werden an diesem Tag nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen.

Das gleiche gilt für die beiden Tage der Betriebsfeste mit der Maßgabe, dass der Bereitschaftsdienst mit dem Beginn der allgemeinen Dienstbefreiung anfängt und bis 15.30 Uhr dauert.

V. Vertretung in anderen Kammern

1) Die Vertretung in anderen Kammern geschieht in der folgenden Reihenfolge:

1	2	3	4	5
Die Richter der	werden vertreten durch die Richter der	diese durch die Richter der	diese durch die Richter der	diese durch die Richter der
1. Ka.	9. Ka.	5. Ka.	7. Ka.	3. Ka.
2. Ka.	4. Ka.	26. Ka.	36. Ka.	7. Ka.
3. Ka.	21. Ka.	23. Ka.	16. Ka.	40. Ka.
4. Ka.	11. Ka.	24. Ka.	7. Ka.	13. Ka.
5. Ka.	36. Ka.	9. Ka.	40. Ka.	14. Ka.
6. Ka.	10. Ka.	40. Ka.	18. Ka.	22. Ka.
7. Ka.	28. Ka.	12. Ka.	11. Ka.	32. Ka.
8. Ka.	32. Ka.	19. Ka.	1. Ka.	26. Ka.
9. Ka.	12. Ka.	16. Ka.	31. Ka.	5. Ka.
10. Ka.	15. Ka.	18. Ka.	22. Ka.	24. Ka.
11. Ka.	1. Ka.	14. Ka.	25. Ka.	4. Ka.
12. Ka.	30. Ka.	28. Ka.	5. Ka.	1. Ka.
13. Ka.	19. Ka.	32. Ka.	24. Ka.	8. Ka.
14. Ka.	24. Ka.	4. Ka.	32. Ka.	11. Ka.
15. Ka.	18. Ka.	22. Ka.	33. Ka.	6. Ka.
16. Ka.	40. Ka.	39. Ka.	27. Ka.	29. Ka.
17. Ka.	20. Ka.	31. Ka.	9. Ka.	28. Ka.
18. Ka.	22. Ka.	33. Ka.	41. Ka.	10. Ka.
19. Ka.	13. Ka.	25. Ka.	30. Ka.	20. Ka.
20. Ka.	31. Ka.	17. Ka.	12. Ka.	9. Ka.
21. Ka.	23. Ka.	27. Ka.	29. Ka.	34. Ka.
22. Ka.	33. Ka.	6. Ka.	10. Ka.	15. Ka.
23. Ka.	27. Ka.	29. Ka.	34. Ka.	30. Ka.
24. Ka.	14. Ka.	11. Ka.	4. Ka.	25. Ka.
25. Ka.	16. Ka.	8. Ka.	13. Ka.	41. Ka.
26. Ka.	7. Ka.	36. Ka.	19. Ka.	33. Ka.
27. Ka.	29. Ka.	34. Ka.	3. Ka.	21. Ka.
28. Ka.	26. Ka.	7. Ka.	17. Ka.	31. Ka.
29. Ka.	34. Ka.	3. Ka.	21. Ka.	23. Ka.
30. Ka.	8. Ka.	13. Ka.	14. Ka.	16. Ka.

31. Ka.	41. Ka.	20. Ka.	28. Ka.	12. Ka.
32. Ka.	25. Ka.	30. Ka.	8. Ka.	36. Ka.
33. Ka.	6. Ka.	10. Ka.	15. Ka.	18. Ka.
34. Ka.	37. Ka.	41. Ka.	23. Ka.	27. Ka.
35. Ka.	3. Ka.	2. Ka.	12. Ka.	28. Ka.
36. Ka.	5. Ka.	1. Ka.	26. Ka.	17. Ka.
37. Ka.	39. Ka.	11. Ka.	4. Ka.	14. Ka.
38. Ka.	2. Ka.	24. Ka.	27. Ka.	29. Ka.
39. Ka.	38. Ka.	26. Ka.	12. Ka.	35. Ka.
40. Ka.	35. Ka.	15. Ka.	20. Ka.	29. Ka.
41. Ka.	17. Ka.	21. Ka.	6. Ka.	19. Ka.

- 2) Bei Verhinderung aller Vertreter aus den in der vorstehenden Tabelle in den Spalten 2 - 5 genannten Kammern erfolgt die Vertretung gerichtsweit nach der Reihenfolge der Kammern, beginnend mit der 1. Kammer.
- 3) Die Richter der Vertretungskammer vertreten fortlaufend in der Reihenfolge der Kammerbesetzung gemäß I. des Geschäftsverteilungsplans. Beginnen in einer Kammer mehrere Vertretungen gleichzeitig, erfolgt die Zuordnung des Vertreters zum Vertretenen nach derselben Reihenfolge.
- 4) Die Vertretung beginnt, sobald eine richterliche Handlung des Vertreters erforderlich wird. Die Vertretung erfolgt für die Dauer der Verhinderung des vertretenen Richters, längstens 3 Wochen. Die Vertretung endet ferner, wenn der Vertreter selbst verhindert ist.
- 5) Ist der Vertreter bei Eintritt des Vertretungsfalles verhindert, wird die Vertretung vom nächstberufenen Vertreter wahrgenommen. Der verhinderte Vertreter ist zur Vertretung erst wieder heranzuziehen, wenn er turnusmäßig erneut an der Reihe ist.
- 6) Die Vertretung des Vorsitzenden in der Kammer richtet sich nach § 21f Abs. 2 GVG.
- 7) a) Die Zuweisung zu einer Fachkammer für Personalvertretungssachen, einer Disziplinarkammer oder der Kammer für Heilberufe geht der Tätigkeit in einer anderen Kammer vor.

b) Vertreter/in in den Disziplinarkammern ist RiVG Dr. Putzer, danach Ri'inVG Dr. Weber. Danach sind Vertreter die Beisitzer, die Richter auf Lebenszeit sind, und zwar in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter. Bei gleichem Dienstalter vertritt zunächst der lebensältere Richter. Für die Vertretung im Vorsitz gilt 6) entsprechend.

c) Weitere regelmäßige Vertreterin in der Heilberufekammer ist Ri'inVG Markmiller. Im Übrigen gilt b) entsprechend.

d) In den Fachkammern für Personalvertretungssachen vertreten:

- in der 60./70. Kammer:

VRi'inVG **Nipperdey** (als regelmäßige Vertreterin)
VRi'inVG **Dr. Winkelmann**
VRiVG **Rüsch**
Ri'inVG **Künkel-Brücher**

- in der 61./71. Kammer:

VRiVG **Eiling** (als regelmäßiger Vertreter)
VRi'inVG **Nipperdey**
VRiVG **Rüsch**
Ri'inVG **Dr. Wolter**

- in der 62./72. Kammer:

VRi'inVG **Dr. Winkelmann** (als regelmäßige Vertreterin)
VRiVG **Eiling**
VRiVG **Rüsch**
Ri'inVG **Groß**

Im Übrigen gilt b) Sätze 2 und 3 entsprechend.

8) Ausgenommen von der Vertretung sind:

- die Präsidentin und der Vizepräsident
- Richter, die bereits vertreten
- Richter, deren richterlicher Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.

9) Richter, die mehreren Kammern zugewiesen sind, nehmen die Vertretung nur für die Kammer wahr, der sie vorrangig zugewiesen sind. Dies gilt nicht für V. 7a).

VI. Ehrenamtliche Richter

1) Die ehrenamtlichen Richter der Kammern 1 bis 39 werden nach der Anlage 2 zugewiesen und in Fortführung der bisherigen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, sofern keine Neuwahl stattgefunden hat.

Die Beamtenbeisitzer der Disziplinarkammern werden nach den Anlagen 3 und 4 zugewiesen und in Fortführung der bisherigen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, sofern keine Neuwahl stattgefunden hat. An schriftlichen Beschlüssen wirken abweichend von der Reihenfolge der Listen die Beamtenbeisitzer mit, die als nächste in einer anderen zu entscheidenden Disziplinarsache zur Mitwirkung berufen sind, soweit die Entscheidung der anderen Disziplinarsache innerhalb der nächsten zwei Wochen vorgesehen ist. Bei Nichtabhilfebeschlüssen sollen die Beamtenbeisitzer herangezogen werden, die an dem vorausgegangenen Beschluss mitgewirkt haben. Diese Mitwirkung verändert die allgemeine Reihenfolge nicht.

Die ehrenamtlichen Richter der Kammer für Heilberufe und deren Stellvertreter werden nach der Anlage 5 zugewiesen und in Fortführung der bisherigen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, sofern keine Neuwahl stattgefunden hat.

Die ehrenamtlichen Richter der Personalvertretungskammern werden nach den Anlagen 6 und 7 zugewiesen.

Für den Fall, dass alle der für eine Heranziehung in Betracht kommenden ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer für Personalvertretungssachen (Berlin) verhindert sind,

ist als Vertreter bei der 60. Kammer auf die ehrenamtlichen Richter der 61. Kammer, als Vertreter bei der 61. Kammer auf die der 62. Kammer und als Vertreter bei der 62. Kammer auf die der 60. Kammer zurückzugreifen. Für den Fall, dass alle der für eine Heranziehung in Betracht kommenden ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer für Personalvertretungssachen (Bund) verhindert sind, ist als Vertreter bei der 70. Kammer auf die ehrenamtlichen Richter der 71. Kammer, als Vertreter bei der 71. Kammer auf die der 72. Kammer und als Vertreter bei der 72. Kammer auf die der 70. Kammer zurückzugreifen.

- 2) Im Verhinderungsfalle (z. B. Urlaub, Krankheit) ist als Ersatz derjenige ehrenamtliche Richter bzw. Beamtenbeisitzer zu laden, der für eine andere Sitzung noch nicht geladen ist und in der Liste der Reihe nachfolgt. Ist der als Ersatz zu ladende ehrenamtliche Richter bzw. Beamtenbeisitzer infolge der Kürze der Zeit unerreichbar, so gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Kammer für Heilberufe ist im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters der der Reihenfolge nach entsprechende stellvertretende ehrenamtliche Richter (1 für 1, 2 für 2 usw.) und erst bei deren Verhinderung der in der Liste der ehrenamtlichen Richter folgende ehrenamtliche Richter zu laden.

Für den Fall, dass alle für eine Heranziehung in Betracht kommenden ehrenamtlichen Richter einer der Kammern 1 bis 39 verhindert sind, ist als Vertreter auf die ehrenamtlichen Richter der jeweiligen Vertreterkammer gemäß V.1) zurückzugreifen, beginnend mit dem ersten ehrenamtlichen Richter der Liste.

In den Disziplinarkammern ist im Falle der Verhinderung aller Beamtenbeisitzer des betroffenen Verwaltungszweiges (Teil I) der der Reihe nach in der Liste der Beamtenbeisitzer (Teil II) folgende Beamtenbeisitzer zu laden.

Der Verhinderte wie auch der für ihn Eingetretene sind erst wieder zu laden, wenn sie erneut nach der Liste turnusmäßig an der Reihe sind. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Sitzung vor dem Termin aufgehoben oder verlegt wird.

Wird die mündliche Verhandlung an einem anderen Tag fortgesetzt, sind die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richter wieder zu laden. In solchen Fällen wird die turnusmäßige Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen nicht berührt.

- 3) Die Regelung VI. 2) gilt nicht für die Fachkammern für Personalvertretungssachen.

Berlin, den 15. Dezember 2023

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts Berlin

Dr. Peters

Schiebel

Anlage 1
 Zum Geschäftsverteilungsplan 2024

Bereitschaftsdienst

am	06.01.2024	22.	Kammer	am	27.07.2024	13.	Kammer
am	13.01.2024	23.	Kammer	am	03.08.2024	14.	Kammer
am	20.01.2024	24.	Kammer	am	10.08.2024	15.	Kammer
am	27.01.2024	25.	Kammer	am	17.08.2024	16.	Kammer
am	03.02.2024	26.	Kammer	am	24.08.2024	17.	Kammer
am	10.02.2024	27.	Kammer	am	31.08.2024	18.	Kammer
am	17.02.2024	28.	Kammer	am	07.09.2024	19.	Kammer
am	24.02.2024	29.	Kammer	am	14.09.2024	20.	Kammer
am	02.03.2024	30.	Kammer	am	21.09.2024	21.	Kammer
am	09.03.2024	31.	Kammer	am	28.09.2024	22.	Kammer
am	16.03.2024	32.	Kammer	am	05.10.2024	23.	Kammer
am	23.03.2024	33.	Kammer	am	12.10.2024	24.	Kammer
am	30.03.2024	34.	Kammer	am	19.10.2024	25.	Kammer
am	06.04.2024	35.	Kammer	am	26.10.2024	26.	Kammer
am	13.04.2024	36.	Kammer	am	02.11.2024	27.	Kammer
am	20.04.2024	37.	Kammer	am	09.11.2024	28.	Kammer
am	27.04.2024	38.	Kammer	am	16.11.2024	29.	Kammer
am	04.05.2024	39.	Kammer	am	23.11.2024	30.	Kammer
am	11.05.2024	01.	Kammer	am	30.11.2024	31.	Kammer
am	18.05.2024	03.	Kammer	am	07.12.2024	32.	Kammer
am	25.05.2024	04.	Kammer	am	14.12.2024	33.	Kammer
am	01.06.2024	05.	Kammer	am	21.12.2024	34.	Kammer
am	08.06.2024	06.	Kammer	am	28.12.2024	35.	Kammer
am	15.06.2024	07.	Kammer				
am	22.06.2024	08.	Kammer				
am	29.06.2024	09.	Kammer				
am	06.07.2024	10.	Kammer				
am	13.07.2024	11.	Kammer				
am	20.07.2024	12.	Kammer				

Am 24. Dezember 2024: 18. Kammer
 Am 31. Dezember 2024: 19. Kammer

 Am Tag des ersten Betriebsfestes: 01. Kammer
 Am Tag des zweiten Betriebsfestes: 03. Kammer

Das Präsidium bestimmt zum Vorsitzenden des Richterdienstgerichts - Dienstgericht - für den Zeitraum von 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026

zur stellvertretenden Vorsitzenden

VRiVG Tegtmeier

1. Ri'inKG Sdunzig
2. VRi'inKG Voigt

Als ständiges anwaltliches Mitglied wird bestimmt

RA Koerner von Gustorf

Als Stellvertreter des ständigen anwaltlichen Mitgliedes werden bestimmt

RA'in Dr. Maltschew
RA Tümmler
RA'in Bertheau

die als Stellvertreter in der vorgenannten Reihenfolge zum Einsatz kommen.

Als nichtständige richterliche Mitglieder werden bestimmt

für die ordentliche Gerichtsbarkeit:
und als Stellvertreter:

VRiLG Dr. Gramse
RiAG Seeling

für die Verwaltungsgerichtsbarkeit:
und als ihre Stellvertreterin:

VRi'inVG Dr. Perlitius
Ri'inOVG Janes-Piesbergen

für die Sozialgerichtsbarkeit:
und als seine Stellvertreterin:

RiSG Dr. Carstensen
Ri'inSG Dr. Cramer

für die Arbeitsgerichtsbarkeit:
und als ihr Stellvertreter:

VRi'inArbG Lungwitz-Retzki
VRiArbG Morof

für die Finanzgerichtsbarkeit:
und als ihr Stellvertreter:

VRi'inFG Stellmacher
RiFG Walker

für den Rechnungshof:
und als Stellvertreter:

Direktor Finkel
N.N.

für die Staatsanwaltschaft:
und als Stellvertreter:

Oberstaatsanwalt Klöpperpieper
Oberstaatsanwältin Dr. Korth